

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

«Anlege
rnr»

Hamburg, 4. März 2009

**MS „Powhatan“ GmbH & Co. KG / Tranche 2001
abweichende Unterschiedsbetragsverteilung**

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 13. August 2007 möchten wir Ihnen mitteilen, dass das Finanzamt am 8. Dezember 2008 die Feststellungsbescheide für die Jahre 2006 und 2007 erlassen hat.

Seit Übergang zur Tonnagebesteuerung zum 01. Januar 2002 wurde die Verteilung der Unterschiedsbeträge der Fremdwährungsdarlehen vom Finanzamt nicht gemäß der Steuererklärung der Gesellschaft durchgeführt. Die Verteilung wurde von der Finanzverwaltung vielmehr nach Kapitalanteilen vorgenommen, ohne die im Gesellschaftsvertrag aufgeführte Kapitalkontengleichstellung zu berücksichtigen. Gegen die Feststellungsbescheide ab dem Jahr 2002 hat die Steuerberatungsgesellschaft daher Einspruch eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden worden ist.

Gern möchten wir Sie anhand einer Beispielrechnung über die daraus resultierenden Veränderungen der steuerlichen Beträge für die Jahre 2006 und 2007 informieren.

Jahr 2006: Musterbeteiligung von EUR 100.000,00 der Tranche 2001

Beträge lt.	Ergebnis nach Schiffsraum	Ergebnis Auflösung Unterschiedsbetrag	zu berücksichtigende Einkünfte gem. § 5a EStG
Steuererklärung	522,76	-127,48	395,28
Finanzamt	<u>522,76</u>	<u>1.305,53</u>	<u>1.828,29</u>
Differenz	0,00	1.433,01	1.433,01

Jahr 2007: Musterbeteiligung von EUR 100.000,00 der Tranche 2001

Beträge lt.	Ergebnis nach Schiffsraum	Ergebnis Auflösung Unterschiedsbetrag	zu berücksichtigende Einkünfte gem. § 5a EStG
Steuererklärung	522,76	-1.045,92	-523,16
Finanzamt	<u>522,76</u>	<u>3.917,71</u>	<u>4.440,47</u>
Differenz	0,00	4.963,63	4.963,63

Seite 2 des Schreibens vom 4. Februar 2009

Die Ihnen ab dem Wechsel zur Tonnagebesteuerung von uns übersandten Steuermitteilungen resultieren aus der Steuererklärung der Gesellschaft. Diese spiegelt die Rechtsauffassung der Fondsgeschäftsführung wider und basiert auf dem Gesellschaftsvertrag.

Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens werden Differenzen zwischen der Veranlagung des Finanzamts und der von uns erstellten Mitteilungen auftreten. Auf Grund des Einspruches auf Gesellschaftsebene brauchen Sie gegen Ihren Steuerbescheid keinen Einspruch einzulegen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sobald über den Einspruch entschieden wird, der erstattete sowie der nachzuzahlende Betrag mit 6 % p.a. verzinst wird bzw. zu verzinsen ist. Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß den Vorschriften des § 233a AO, wobei der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Steuer entstanden ist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH